



Flexirente – Sonderzahlung zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Wer seine Altersrente vor der für ihn maßgeblichen Altersgrenze in Anspruch nimmt, muss mit einem Abschlag rechnen. Der Abschlag beträgt pro Monat vorzeitiger Inanspruchnahme 0,3 Prozent. Versicherte, die eine Altersrente vorzeitig beziehen wollen, können diesen Abschlag durch eine Sonderzahlung ganz oder teilweise ausgleichen.

Wer kann die Sonderzahlung vornehmen?

Die Sonderzahlung dürfen Versicherte ab ihrem 50. Geburtstag vornehmen.

Dafür ist es erforderlich, dass sie gegenüber dem Rentenversicherungsträger ausdrücklich erklären, eine vorzeitige, durch Abschläge geminderte Altersrente beziehen zu wollen.

Eine Ausgleichszahlung für die Rentenminderung ist jedoch nur möglich, wenn bis zum beabsichtigten Rentenbeginn einer vorzeitigen Altersrente die Wartezeit von 35 Versicherungsjahren erfüllt werden kann.

Wie beantrage ich die Ausgleichszahlung?

Für die Antragsstellung steht das Formular V0210 „Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters“ zur Verfügung.



In den Online-Diensten der Deutschen Rentenversicherung können Sie den Antrag unter www.deutsche-rentenversicherung.de/eantrag-V0210 auch elektronisch stellen.

Wie hoch ist die Sonderzahlung?

Die Höhe der Beitragszahlung hängt vom Umfang der Rentenminderung ab. Der Ausgleichsbetrag steigt, je höher der auszugleichende Betrag und je höher der prozentuale Abschlag der Rente ist.

Für den vollen Ausgleich einer Rentenminderung wären im 2. Halbjahr 2022 bei einer erwarteten Rentenhöhe in den alten Bundesländern in Höhe von **1.400 Euro brutto** die folgenden Beiträge zu zahlen:

Bei einen um ... Jahr(e) vorgezogenen Rentenbeginn	beträgt der monatliche Rentenabschlag ca.	So viel kostet die Ausgleichszahlung ca.
1 Jahr	50 Euro	10.500 Euro
2 Jahre	100 Euro	21.800 Euro
3 Jahre	150 Euro	34.000 Euro
4 Jahre	200 Euro	47.100 Euro

Die Zahlung kann als Einmalzahlung oder in Teilzahlungen, maximal bis zu dem mitgeteilten Betrag, erfolgen. Es besteht auch die Möglichkeit, die Rentenminderung nur teilweise auszugleichen.

Die konkrete Höhe des höchstmöglichen Ausgleichsbetrages wird **individuell** von der Rentenversicherung berechnet und kann der besonderen Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers – „**Rentenminderung durch beabsichtigte vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters**“ – entnommen werden.

Die besondere Rentenauskunft enthält die Angaben zur voraussichtlichen Rentenhöhe der Altersrente zum geplanten Rentenbeginn, zur Rentenminderung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme und zu dem Betrag, der zum Ausgleich der Rentenminderung gezahlt werden kann.

Der monatliche Betrag der Altersrente wird dabei auf Basis des vom Arbeitgeber bescheinigten laufenden Arbeitsentgelts bzw. der Beitragszahlung des letzten Kalenderjahres hochgerechnet.

Was ist bei einer späteren Zahlung zu beachten?

Der mitgeteilte Ausgleichsbetrag bleibt maßgebend, wenn eine vollständige Zahlung innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der besonderen Rentenauskunft erfolgt.

Wird die Sonderzahlung dagegen zu einem späteren Zeitpunkt oder in Teilbeträgen über einen Zeitraum von mehreren Jahren geleistet, kann sich die Gesamtsumme ändern.

Der Beitragsaufwand verändert sich entsprechend der Entwicklung der vorläufigen Durchschnittsentgelte und der Höhe des jeweiligen Beitragssatzes zur Rentenversicherung.

Wird die Altersrente nicht zum ursprünglich beabsichtigten Rentenbeginn in Anspruch genommen, muss vor einer (weiteren) Zahlung eine neue Auskunft zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages beantragt werden.

Kann ich die Zahlung von der Steuer absetzen?

Da diese Beiträge zu den Altersvorsorgeaufwendungen zählen, sind sie steuerlich als Sonderausgaben

absetzbar. Steuerfrei sind Altersvorsorgeaufwendungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag. Im Gegenzug sind die aus diesen Beiträgen resultierenden Rentenzahlungen jedoch steuerpflichtig.

Aufgrund der Zusammenrechnung des Beitragsaufwandes für die Sonderzahlung mit den „normalen Beiträgen“ zur gesetzlichen Rentenversicherung bei den Altersvorsorgeaufwendungen kann bei einer Einmalzahlung der jährliche berücksichtigungsfähige Höchstbetrag überschritten werden.

Konkrete Auskünfte zu den steuerlichen Auswirkungen können Ihnen nur die Finanzbehörden, Steuerberater und die Lohnsteuerhilfevereine erteilen.

Welche Auswirkung hat die Zahlung?

Der Beitrag erhöht den Rentenanspruch – auch für den Fall einer Erwerbsminderungsrente oder Hinterbliebenenrente.

Die Sonderzahlung ermöglicht jedoch keinen früheren Rentenbeginn. Wer später doch nicht vorzeitig in Rente geht, erhält für die Zusatzbeiträge eine entsprechend höhere Rente. Eine Erstattung dieser Beiträge ist nicht möglich.

Kann ich auch noch als Rentenbezieher Beiträge zum Ausgleich der Rentenminderung zahlen?

Bezieht man bereits eine geminderte Altersrente, können Sonderzahlungen für den Ausgleich der individuellen Rentenminderung geleistet werden. Die geminderte Altersrente erhöht sich dann ab Folgemonat.

Bezieher einer Erwerbsminderungsrente dürfen nur die Minderung ausgleichen, die sich durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente zusätzlich ergibt. Rentenminderungen, die durch den Bezug einer Erwerbsminderungsrente entstehen, können nicht ausgeglichen werden.

Wann ist eine Zahlung nicht mehr möglich?

Eine Ausgleichszahlung ist nicht mehr möglich, sobald die Regelaltersgrenze erreicht ist oder eine vorgezogene abschlagsfreie Altersrente bezogen werden kann.